

DER MELLUMRAT e.V.

- Naturschutz- und Forschungsgemeinschaft -

Zum Jadebusen 179, 26316 Varel

Tel.: 04451-84191 Fax: 04451-969784

E-Mail: info@mellumrat.de Homepage: www.mellumrat.de



SATZUNG

Die Naturschutzarbeit des Mellumrates gründet sich auf Dr. h.c. Heinrich Schütte, Oldenburg, Dr. h.c. Wilhelm Krüger, Wilhelmshaven, und Karl Sartorius, Oldenburg. Die Wurzeln des Mellumrates liegen im „Seevogelschutz“. Traditionell steht der Schutz von Vögeln und ihrer Lebensräume in den Grenzen des ehemaligen Landes Oldenburg im Vordergrund.

In Anlehnung an die „Grundakte über die Verwaltung des Naturschutzgebietes Alte Mellum“ vom 28. Februar 1925 folgten Satzungsänderungen am 18. November 1961, 19. April 1986, 10. Dezember 1994, 30. Oktober 1999, 09. März 2013, 22. März 2014, 14. März 2015, 01. April 2017 und am 29. Februar 2020.

§ 1 Zweck, Name und Sitz

- (1) Zweck des Mellumrates ist es, Natur- und Umweltschutz sowie wissenschaftliche Forschung, insbesondere im nordwestdeutschen Küstenraum durchzuführen und zu fördern. Dies gilt vornehmlich für Gebiete, deren Betreuung ihm durch die zuständigen Behörden übertragen ist.
- (2) Er führt den Namen
„Der Mellumrat eingetragener Verein“
(Naturschutz- und Forschungsgemeinschaft)
- (3) Er hat seinen Sitz in Oldenburg.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Mellumrat verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.
- (4) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter eine pauschalierte Aufwandsentschädigung im Rahmen des Maximalbetrags der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG beanspruchen können.
- (5) Überschüsse aus Rechnungsabschlüssen für ein Geschäftsjahr werden auf das folgende Rechnungsjahr übertragen. Der Verein darf niemanden durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Naturschutz und wissenschaftliche Forschung umfassen den gesamten Naturhaushalt.
- (2) Der Mellumrat übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Überwachung und Betreuung von Schutzgebieten im Auftrag der zuständigen Behörden,
 - b) die Durchführung und Förderung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten,
 - c) die Durchführung und Förderung von Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit im Rahmen des Vereinszweckes,
 - d) das Einwerben und Bereitstellen der geldlichen und sachlichen Mittel zur Durchführung des Naturschutzes und wissenschaftlicher Forschungsarbeiten,
 - e) die Bestellung der für die Durchführung der Aufgaben nach Punkt a – c geeigneten Personen,
 - f) den Einsatz für Natur- und Umweltschutz auch außerhalb der vom Mellumrat betreuten Gebiete.

§ 4 Betreuungsgebiete

- (1) Der Mellumrat betreut im Sinne von § 1
 - a) die Insel Mellum und das Hohe-Weg-Watt im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (Zone I/39),
 - b) auf der Insel Wangerooge die Zonen I und II im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“,
 - c) die Insel Minsener Oog (Zone I und II) im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“,
 - d) das Naturschutzgebiet „Sager Meere, Kleiner Sand und Heumoor“,
 - e) das Naturschutzgebiet „Strohauser Vorländer und Plate“,
 - f) in der Arbeitsgemeinschaft „Naturschutzring Dümmer e.V.“ (NARI) Schutzgebiete im Bereich des Dümmers nach Maßgaben der Naturschutzstation.
- (2) Der Mellumrat kann die Betreuung weiterer Gebiete übernehmen.
- (3) Die Stationen in den in § 4 genannten Gebieten erhalten die Bezeichnung „Station des Mellumrates“.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Mellumrates können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, welche die satzungsgemäßen Ziele des Mellumrates unterstützen. Familienangehörige von ordentlichen Mitgliedern können als Einzelmitglieder zum reduzierten Mitgliedsbeitrag aufgenommen werden.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen.
- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, welche die satzungsgemäßen Ziele des Mellumrates unterstützen und mindestens das Doppelte des ordentlichen Beitrages entrichten.
- (4) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Beitragszahlung ist bis zum 15. März eines jeden Jahres zu entrichten. Ein Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden.
- (5) Wer den Zielen des Mellumrates zuwider handelt oder nach zweimaliger, schriftlicher Aufforderung seinen Beitrag nicht entrichtet, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Mellumrat ausgeschlossen werden.

- (6) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten gewählt werden, die sich um den Mellumrat besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit gewählt. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 6 Organe

Die Organe des Mellumrates sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl der Beiratsmitglieder,
 - c) die Wahl von zwei Kassenprüfenden für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich,
 - d) den Haushaltsplan und die Beiträge der Mitglieder,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,
 - f) über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen einberufen. Die Kassenprüfenden prüfen Einnahmen und Ausgaben auf satzungsgemäße Verwendung und erstellen einen Prüfbericht.
- (3) In wichtigen Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Wenn Mitglieder, die zusammen über ein Drittel der Gesamtstimmen verfügen, es schriftlich verlangen, muss die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von drei Wochen erfolgen.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (6) Juristische Personen können bis zu zwei ständige Vertreter entsenden. Diese sind dem Vorstand schriftlich zu benennen. Änderungen sind dem / der Vorsitzenden bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (7) Natürliche Personen haben eine, juristische Personen zwei Stimmen.
- (8) Abwesende Mitglieder können durch schriftliche Vollmacht ihr Stimmrecht einem anderen Mitglied übertragen. Ein/e Bevollmächtigte/r kann nur für ein anderes Mitglied mit abstimmen.
- (9) Über die Beschlüsse muss eine Niederschrift angefertigt werden, die von dem / der Vorsitzenden und von dem / der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem / der Vorsitzenden,
 - b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem / der Schriftführer/in,
 - d) dem / der Schatzmeister/in,
 - e) dem / der Referenten / Referentin für Öffentlichkeitsarbeit,
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der / die 1. und 2. Vorsitzende. Jeder / jede ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der / die 2. Vorsitzende jedoch den Verein nur vertreten, wenn der / die 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der Vorstand wird gemäß Abs. 1, Punkt a – e auf drei Jahre gewählt.
- (4) Vorschläge aus der Mitgliedschaft für die Wahl der Vorstandsmitglieder müssen spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem / der Geschäftsführer/in eingegangen sein. Erklären sich die Vorgeschlagenen schriftlich zur Kandidatur bereit, müssen sie zur Wahl gestellt werden. Nach Ablauf der genannten Frist soll der Vorstand eigene Vorschläge erarbeiten.
- (5) Zu Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit können ehemalige Vorsitzende gewählt werden, die sich außergewöhnliche Verdienste um den Mellumrat erworben haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes in gleicher Weise wie die Ehrenmitglieder gewählt. Ehrenvorsitzende sind berechtigt, in den Organen des Vereins stimmberechtigt mitzuwirken.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (7) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist; Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.
- (9) Die / der Vorsitzende lädt die anderen Vorstandsmitglieder schriftlich oder elektronisch, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mit einer Frist von einer Woche ein.
- (10) Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem Wege, bzw. elektronisch, gefasst werden. Dabei ist Einstimmigkeit erforderlich.
- (11) Über die Beschlüsse muss eine Niederschrift angefertigt werden, die von dem / der Vorsitzenden und von dem / der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat ist ein unabhängiges Gremium und berät den Vorstand in fachlichen Vereinsangelegenheiten.
- (2) Der Beirat besteht aus 4 - 6 Mitgliedern. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Ergänzende Vorschläge können von den Mitgliedern eingebracht werden. Beiratsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Beiratsmitglieder können sowohl persönliche als auch juristische Mitglieder des Vereins sowie Nichtmitglieder des Vereins sein. Beiratsmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Beirat und Vorstand informieren sich gegenseitig in regelmäßigen Abständen über fachliche Angelegenheiten. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben und regelt die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Beirats selbst

§ 10 Beauftragte

- (1) Für die Betreuungsgebiete bzw. bestimmte Arbeitsbereiche können Beauftragte durch den Vorstand bestellt werden. Ihre Aufgaben werden vom Vorstand festgelegt.
- (2) Die Beauftragten nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin sowie weitere Mitarbeiter/innen bestellen und regelt deren Vergütung.
- (2) Der / die Geschäftsführer/in leitet die Geschäftsstelle und führt die laufenden Geschäfte des Mellumrates im Rahmen der Geschäftsordnung.
- (3) Der / die Geschäftsführer/in nimmt an den Organen des Vereins mit beratender Stimme teil. Er / Sie kann nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (4) Der / die Geschäftsführer/in ist besonderer Vertreter im Sinne § 30 BGB. Er / Sie ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
- (5) Der / die Geschäftsführer/in stellt für jedes Haushaltsjahr den Entwurf des Haushaltsplans auf. Dieser wird zur ersten Mitgliederversammlung im Rechnungsjahr vorgelegt. Für die Genehmigung ist die Mitgliederversammlung zuständig.
- (6) Der / die Geschäftsführer/in führt den Haushaltsplan aus. Er / Sie ist berechtigt, im Rahmen der einzelnen Haushaltspositionen Verbindlichkeiten für den Mellumrat einzugehen, soweit nicht die Satzung oder der Vorstand etwas anderes bestimmt.

§ 12 Auflösung

- (1) Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von sechs Wochen ist die beabsichtigte Auflösung in der Tagesordnung anzugeben.
- (2) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung kann auch auf schriftlichem Weg erfolgen. Dabei ist eine Frist von sechs Wochen nach Abgang der Schreiben festzusetzen. Die Antwortschreiben sind an den Vorsitzenden / die Vorsitzende zu richten. Die Stimmenauszählung erfolgt unter notarieller Aufsicht.
- (3) Sofern nach § 12 (2) keine Beschlussfähigkeit erzielt wird, beschließt eine erneut einberufene Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung des Vereins.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Bereinigung der Verbindlichkeiten an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Zwecke Natur- und Umweltschutz sowie wissenschaftliche Forschung. Über den Vermögensempfänger entscheidet die Mitgliederversammlung in der Sitzung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen wird, mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Vorschläge über den Vermögensempfänger sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Auflösungsversammlung mitzuteilen.

Oldenburg, den 29. Februar 2020